



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



Schulreglement

Primarschulkreis Courgevauz, Cressier, Greng, Merlach,
Muntelier und Murten

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand und Zusammenarbeit	3
Art. 2	Unterrichtssprache (Art. 11 Abs. 2 SchG)	3
Art. 3	Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)	3
Art. 4	Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)	4
Art. 5	Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)	4
Art. 6	Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 Verordnung 411.0.16)	5
Art. 7	Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 Verordnung 411.0.16)	5
Art. 8	Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)	5
Art. 9	Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)	6
Art. 10	Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)	6
Art. 11	Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)	7
Art. 12	Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)	7
Art. 13	Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)	7
Art. 14	Übertragung der Kompetenzen an den Schulvorstand	7
Art. 15	Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)	8
Art. 16	Schlussbestimmungen	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach

gestützt auf

- das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG; SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR; SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);
- die Gemeindeübereinkunft betreffend den deutsch- und französischsprachigen Primarschule der Region Murten vom 1. Januar 2022;
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG; SGF 140.6)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Zusammenarbeit*Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb, den Schulweg und Schultransport, die Schulzeiten, die Organisation des Elternrates und die Nutzung der Schulgelände der Primarschule der Gemeinde Merlach, die mit den Gemeinden Courgevax, Cressier, Greng, Murten und Muntelier einen zweisprachigen Primarschulkreis (1. und 2. Zyklus) bildet.

Zusammenarbeit

² Die gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert die Harmonisierung der Gemeindereglementierungen im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden (Art. 107^{bis} Abs. 1 GG).

Art. 2 Unterrichtssprache (Art. 11 Abs. 2 SchG)*Grundsatz*

¹ Das Kind wird in derjenigen Sprache eingeschult, die als Korrespondenzsprache bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde hinterlegt ist.

Ausnahmen

² Ausnahmen sind auf schriftliches Gesuch hin an die Gemeinde möglich.

Unterstützungsmassnahmen

³ Für Kinder deren Erstsprache weder Deutsch noch Französisch ist stehen die Unterstützungsmassnahmen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) resp. français langue seconde (FLS) zur Verfügung.

Art. 3 Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)*Verantwortung*

¹ Der Gemeinderat plant, organisiert und kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion die Schülertransporte.

Organisation

² Er organisiert die Transporte der Schülerinnen und Schüler im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte – festgehalten auf dem Plan (Anhang III);
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen; dauert die durch die Lehrpersonen wahrgenommene Aufsicht länger als 10 Minuten nach Schulschluss, wird die zusätzliche Aufsichtszeit abgegolten;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

Mittagspause

³ Der Schulkreis bietet während der Mittagspause einen Schülertransport an.

Disziplin- und Verhaltensregeln

⁴ Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule fahren, halten sich an die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln. Der Gemeinderat trifft geeignete Massnahmen gegenüber undisziplinierten Schülerinnen und Schülern. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat nach schriftlicher Verwarnung zuhnden der Eltern oder bei besonders gravierenden Fällen auch ohne Vorwarnung einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

Entschädigung privaten Fahrzeuges

⁵ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit miteinschliesst, höchstens CHF 0.70 pro Kilometer.

Art. 4 Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

Schulweg

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die markierten Wege und die von den Verkehrspatrouillen beaufsichtigten Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

Ein- und Aussteigen

² Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Art. 5 Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Schadenersatz

¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

Vorsätzlich verursachte Schäden

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Art. 6 Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 Verordnung 411.0.16)

Schulische Aktivitäten

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

Festlegung

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 16.00 pro Tag und Schüler.

Art. 7 Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 Verordnung 411.0.16)

Kostenbeitrag

¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

Beitrag

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3'000.00 pro Schüler/in und pro Schuljahr.

Transport

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Art. 8 Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Deutschsprachige Klassen

¹ Für die Schülerinnen und Schüler der deutschsprachigen Klassen sind zusätzlich zum Mittwochnachmittag die folgenden Wochenhalbtage schulfrei:

- a) in der 1H:
im ersten Semester:
 Vormittage: Montag, Mittwoch und Donnerstag;
 Nachmittage: Dienstag und Freitag;
im zweiten Semester:
 Vormittage: Montag und Donnerstag;
 Nachmittage: Dienstag und Freitag.
- b) in der 2H:
 Nachmittage: Montag und Donnerstag.
- c) in der 3H:
 Nachmittage: alternierend Montag und Donnerstag oder Dienstag und Freitag.
- d) in der 4H:
 Nachmittage: alternierend Dienstag oder Donnerstag
- e) für die Schülerinnen und Schüler, die die Klassen 1H bis 4H in der Basisstufe besuchen, werden besondere Unterrichtsformen geschaffen (Art. 21 Abs. 1 Bst. c SchR):

1H: Vormittage: Dienstag und Freitag; Nachmittage: Montag, Donnerstag und Freitag.
 2H: Nachmittage: Dienstag, Donnerstag und Freitag.
 3H: Nachmittage: Dienstag und Freitag.
 4H: Nachmittage: Freitag.

Französischsprachige Klassen

² Für die Schülerinnen und Schüler der französischsprachigen Klassen sind abgesehen vom Mittwochnachmittag die folgenden Wochenhalbtage schulfrei:

- a) in der 1H:
 Vormittage: Montag, Mittwoch und Donnerstag;
 Nachmittage: Dienstag und Freitag.
- b) in der 2H:
 Nachmittage: Montag und Donnerstag.
- c) in der 3H:
 Nachmittage: alternierend Montag und Donnerstag oder Dienstag und Freitag.
- d) in der 4H:
 Nachmittage: alternierend Dienstag oder Donnerstag.
- e) für die Schülerinnen und Schüler, die die Klassen 1H bis 4H in der Basisstufe besuchen, werden besondere Unterrichtsformen geschaffen. (Art. 21 Abs. 1 Bst. c SchR). Sie haben zusätzlich zum Mittwochnachmittag die folgenden Wochenhalbtage schulfrei:

1H: Vormittage: Dienstag und Freitag;
 Nachmittage: Montag, Donnerstag und Freitag.
 2H: Nachmittage: Dienstag, Donnerstag und Freitag.
 3H: Nachmittage: Dienstag und Freitag.
 4H: Nachmittage: Freitag.

Unterrichtszeiten

³ Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Art. 9 Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Vorgang

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Empfehlung der Schuldirektion über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

Abrechnung Schulmaterial

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren. Es sorgt anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen.

Art. 10 Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

Ernennung

¹ An der Primarschule des Schulkreises Courgevaux, Cressier, Greng, Meyriez, Muntelier und Murten besteht ein deutsch- und ein französischsprachiger Elternrat. Jeder besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind. Sie werden vom Gemeinderat ernannt. Die Elternräte konstituieren sich selbst.

Auswahl

² Die Auswahl der Mitglieder der Elternräte erfolgt durch eine Umfrage bei den Eltern anlässlich der Elternabende in den Klassen zu Beginn des Schuljahres. Dabei ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Schulstandorte –

Berntor, Längmatt, Galmiz und Jeuss-Lurtigen-Salvenach im deutschsprachigen, sowie Längmatt, Cressier und Courgevax im französischsprachigen Elternrat – und alle Stufen – 1H/2H, 3H/4H, 5H/6H sowie 7H/8H – in den Elternräten vertreten sind.

<i>Dauer</i>	³ Die Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.
<i>Bezeichnung durch Lehrkräfte</i>	⁴ Die Lehrkräfte bezeichnen je eine Person für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Elternrat.
<i>Bezeichnung durch Gemeinderat</i>	⁵ Der Gemeinderat bezeichnet je eine Vertreterin oder einen Vertreter für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Elternrat.
<i>Teilnahme Sitzungen</i>	⁶ Die oder der jeweilige Schuldirektorin oder Schuldirektor nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil.
<i>Organisation</i>	⁷ Beide Elternräte treffen sich mindestens zweimal jährlich. Mindestens eine Sitzung jährlich wird gemeinsam abgehalten. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Beide Elternräte können gemeinsam oder unabhängig beim Schulvorstand Anträge einreichen. Im Übrigen organisieren sich die beiden Elternräte selbst. Sie verfügen über ein internes Reglement.
<i>Einberufung</i>	⁸ Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind.
<i>Abstimmung Anträge</i>	⁹ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

Art. 11 Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR)

<i>Angebot</i>	¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.
<i>Finanzielle Beteiligung Eltern</i>	² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal CHF 200.00 pro Semester pro Schüler/in beträgt.

Art. 12 Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

<i>Schulgelände</i>	¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen (Anhang II).
<i>Schulweg</i>	² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.
<i>Zutritt der Eltern</i>	³ Während der Schulzeit haben Eltern in der Regel keinen Zutritt zum Schulgelände.

Art. 13 Kostenbeteiligungen (Art. 73 Abs. 2 Bst. i GFHG)

<i>Festsetzung</i>	Der Gemeinderat setzt die verschiedenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an die in diesem Reglement festgelegten Höchstbeträge hält (Anhang I).
--------------------	--

Art. 14 Übertragung der Kompetenzen an den Schulvorstand

<i>Kompetenzübertragung an den Schulvorstand</i>	Die in den Artikeln 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 13 genannten Kompetenzen des Gemeinderats werden gemäss der Gemeindeübereinkunft vom 1. Januar
--	--

2022 (Art. 4) in der Regel vom interkommunalen Schulvorstand wahrgenommen (Art. 5a Abs. 1; Art. 10 Abs. 1 Bst. a^{bis} GG; Art. 1 ARGG und Art. 61 Abs. 3 SchR). Nach Absprache mit dem Schulvorstand kann der Gemeinderat im Einzelfall die Kompetenzen selbst ausüben.

Art. 15 Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

<i>Einsprache</i>	¹ Jede in Anwendung dieses Reglements getroffene Verfügung des Schulvorstandes kann innert 30 Tagen ab der Mitteilung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
<i>Beschwerde</i>	² Jede in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat getroffene Verfügung und jeder Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

<i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i>	¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere wird folgendes bisheriges Reglement aufgehoben: - Schulreglement der Gemeinde Merlach vom 14. September 2020
<i>Inkrafttreten</i>	² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) genehmigt ist.
<i>Veröffentlichung Reglement</i>	³ Dieses Reglement und die in den Artikeln 3, 6, 7 und 11 erwähnten Tarife werden auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.
<i>Veröffentlichung Schulordnung</i>	⁴ Die von der Schuldirektion verfasste Schulordnung wird ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach am **XX.XX.2023.**

NAMENS DES GEMEINDERATES VON MERLACH

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Josiane Zeyer

Martin Rychener

Genehmigt durch die zuständige Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD), am

Die Staatsrätin

Sylvie Bonvin-Sansonnens

LISTE DER ANHÄNGE

- I. Tarife
- II. Pläne der Schulareale
- III. Schulwege/Schultransporte

Primarschulkreis Courgevaux, Cressier, Greng, Merlach, Muntelier und Murten

Tarife

Anhang I zum Schulreglement der Gemeinde Merlach

Diese Tarife bilden einen festen Bestandteil des Schulreglements der Gemeinde Merlach.

In Ausübung der oben in Art. 13 festgehaltenen Aufgabe legt der Gemeinderat die Beiträge, die den Erziehungsberechtigten ab Schuljahr 2023/2024 in Rechnung gestellt werden, wie folgt fest:

Grund	Betrag in CHF
Entschädigung des Schultransportes durch privates Fahrzeug (Art. 3, Abs. 5)	0.70 /km
Verpflegungskosten bei schulischen Aktivitäten (Art. 6, Abs. 2)	16.00 /pro Tag und Schüler/-in
Kostenbeteiligung bei Schulkreiswechsel (Art. 7, Abs. 2)	3'000.00 /pro Schuljahr und Schüler/-in
Kostenbeteiligung Hausaufgabenbetreuung (Art. 11, Abs. 2)	100.00 /pro Semester und Schüler/-in

Die geschuldeten Beträge werden vom Schulsekretariat in Rechnung gestellt oder eingezogen.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Merlach genehmigt am 03.04.2023

NAMENS DES GEMEINDERATES VON MERLACH

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Josiane Zeyer

Martin Rychener

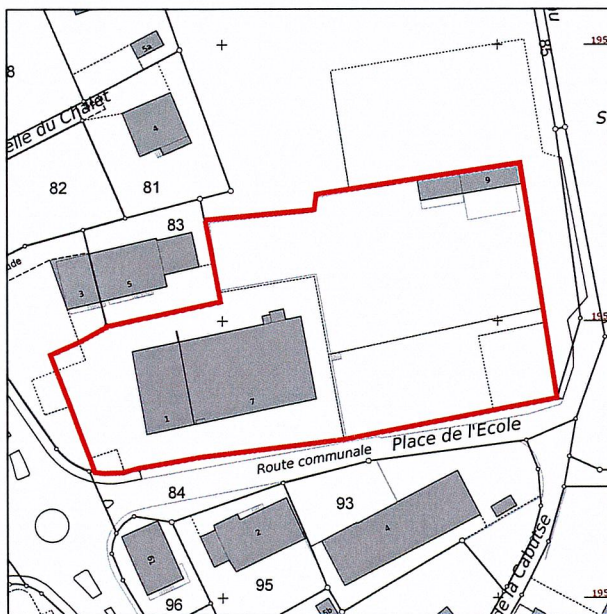
Primarschulkreis Courgevau, Cressier, Greng, Merlach, Muntelier und Murten

Pläne der Schulareale

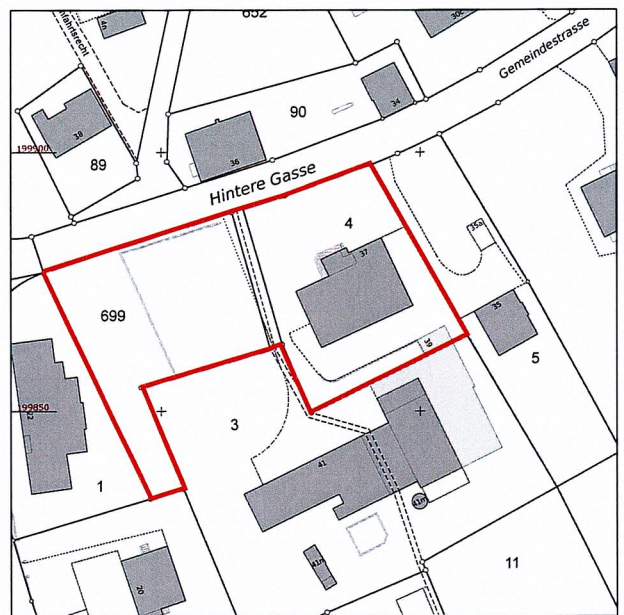
Anhang II zum Schulreglement der Gemeinde Merlach

Diese Pläne der Schulareale bilden einen festen Bestandteil des Schulreglements der Gemeinde Merlach.

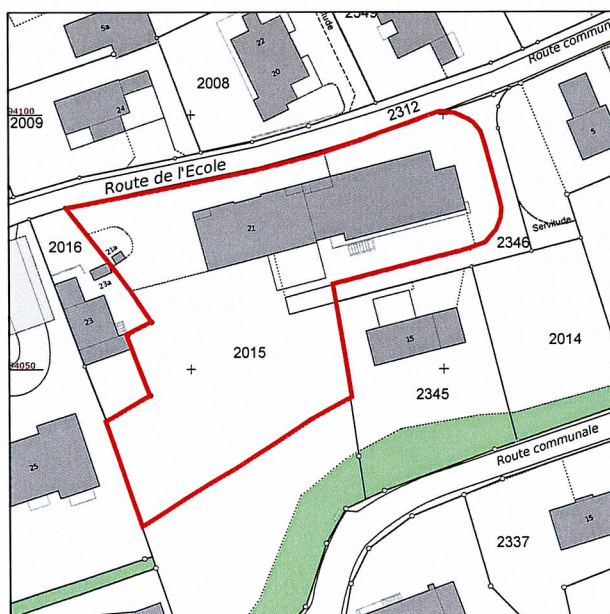
Schulstandort Courgevau



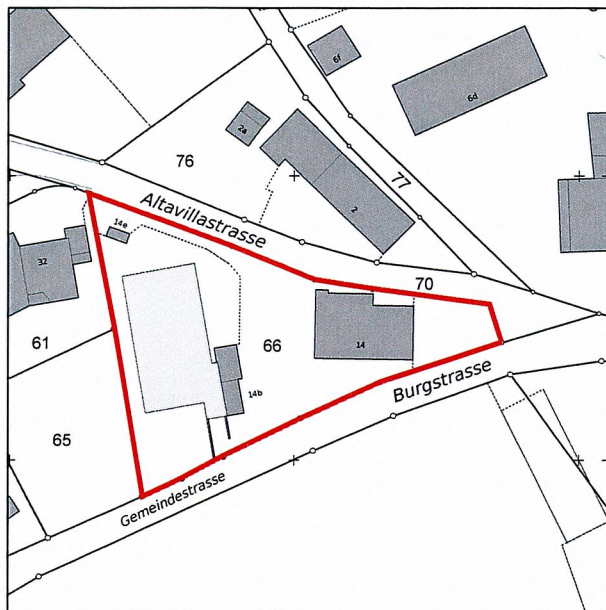
Schulstandort Galmiz



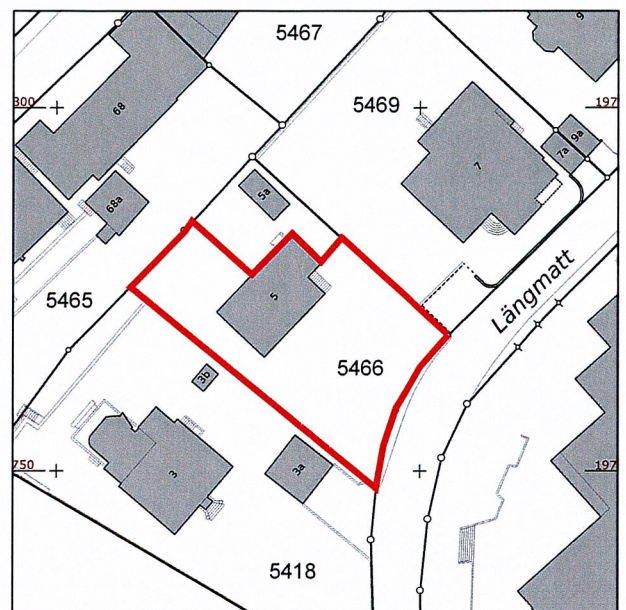
Schulstandort Cressier



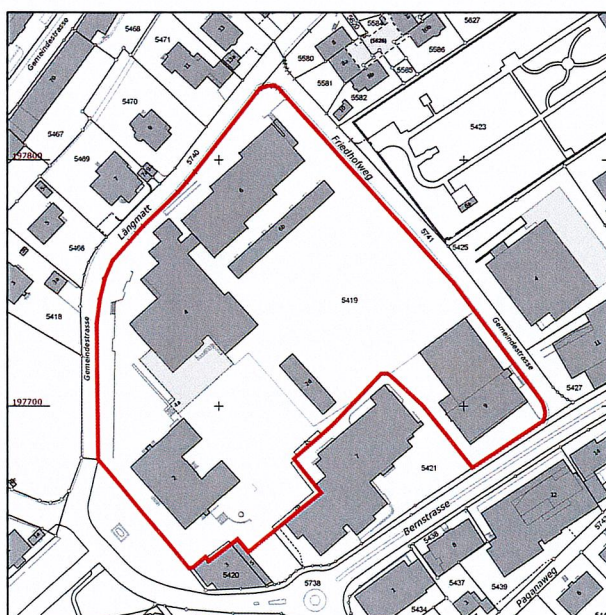
Schulstandort Lurtigen



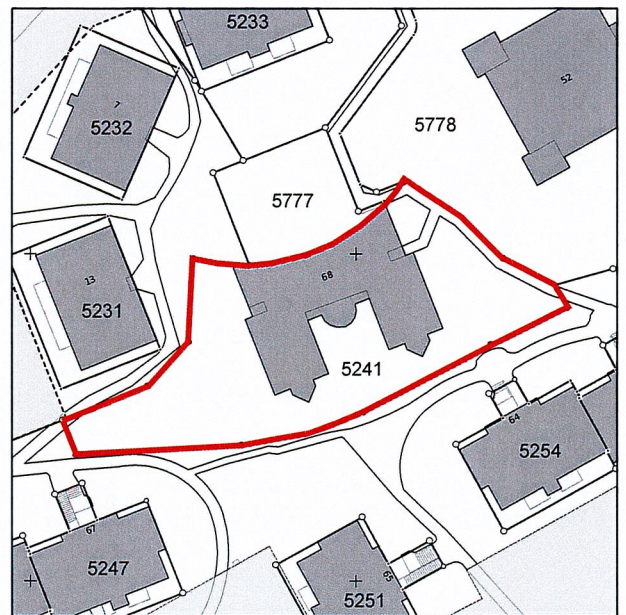
Schulstandort Murten Längmatt 5



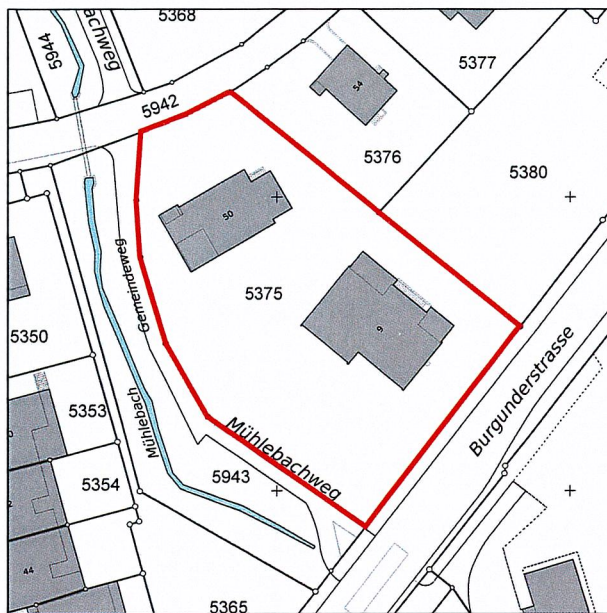
Schulstandort Murten Berntor-Längmatt



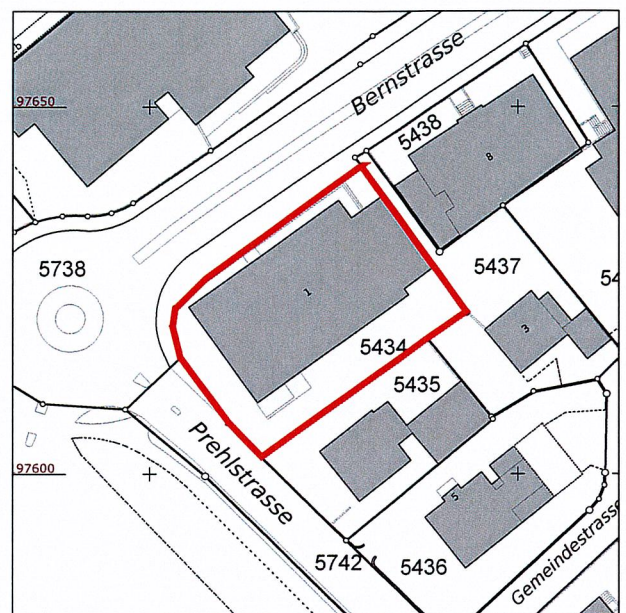
Schulstandort Murten KG Engelhard



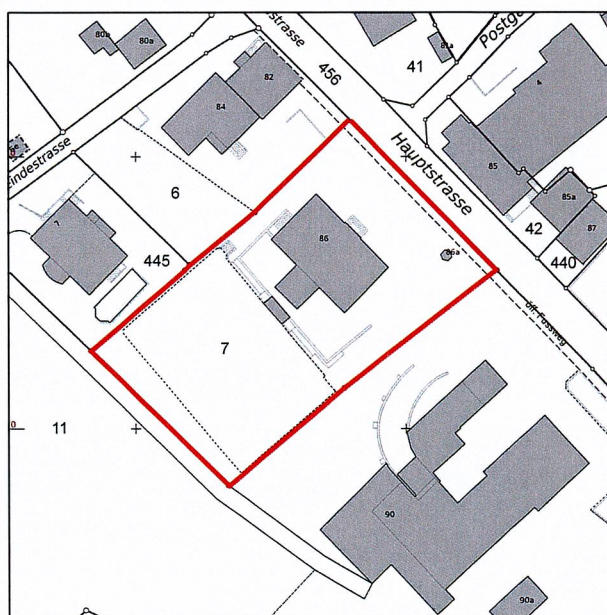
Schulstandort Murten KG Pra Pury



Schulstandort Alte Turnhalle



Schulstandort Salvenach



Primarschulkreis Courgevaux, Cressier, Greng, Merlach, Muntelier und Murten

Schulwege/Schultransporte

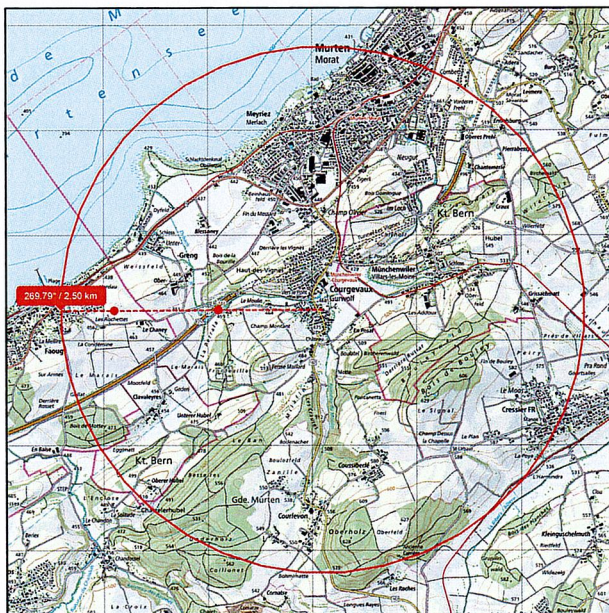
Anhang III zum Schulreglement der Gemeinde Merlach

Dieser Anhang III Schulwege/Schultransporte bildet einen festen Bestandteil des Schulreglements der Gemeinde Merlach.

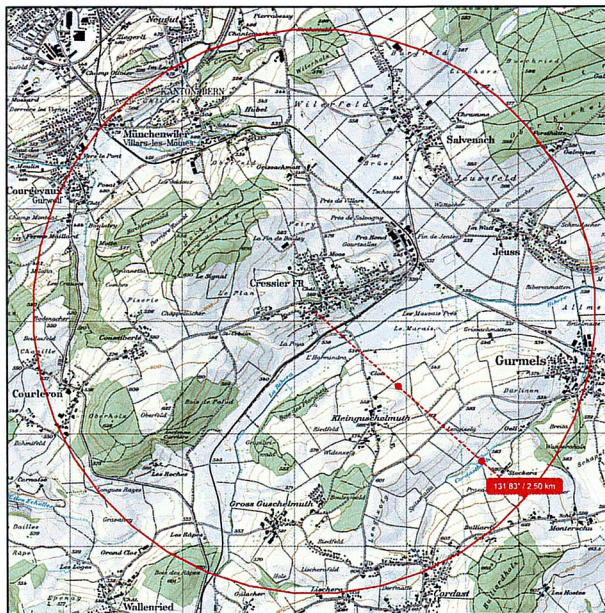
Schulkinder der Primarschule haben gemäss Art. 11 (SchR) Anspruch auf unentgeltlichen Schultransport, sofern sie mehr als 2,5 km vom Kindergarten- oder Schulstandort entfernt wohnen, oder wenn die Gefährlichkeit des Schulweges zu hoch ist (Art. 14 (SchR)). Dies entspricht folgenden Zonen:

Separate Pläne unter Einbezug von Distanz und Gefährlichkeit für (Kreise dienen lediglich als Orientierung:

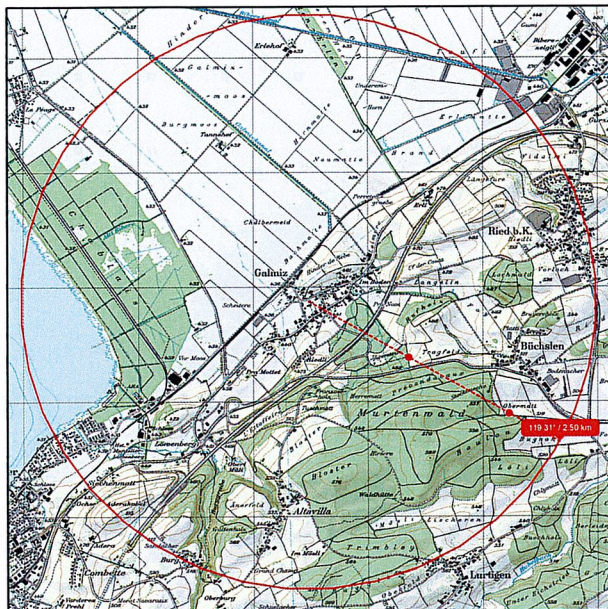
Schulstandort Courgevaux



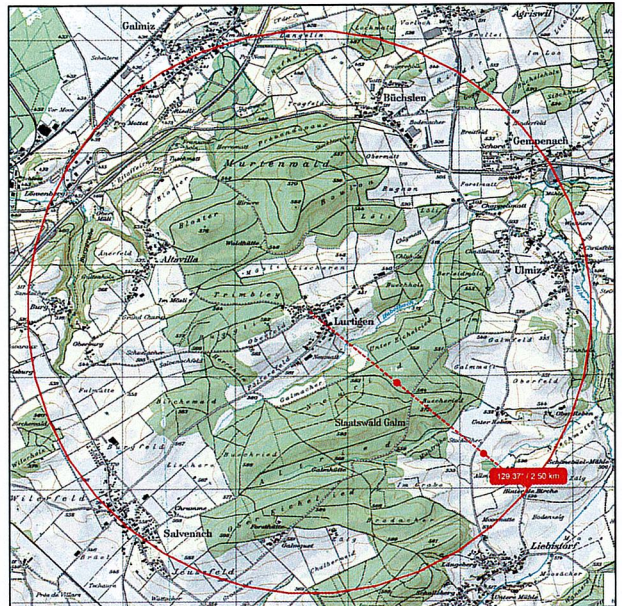
Schulstandort Cressier



Schulstandort Galmiz



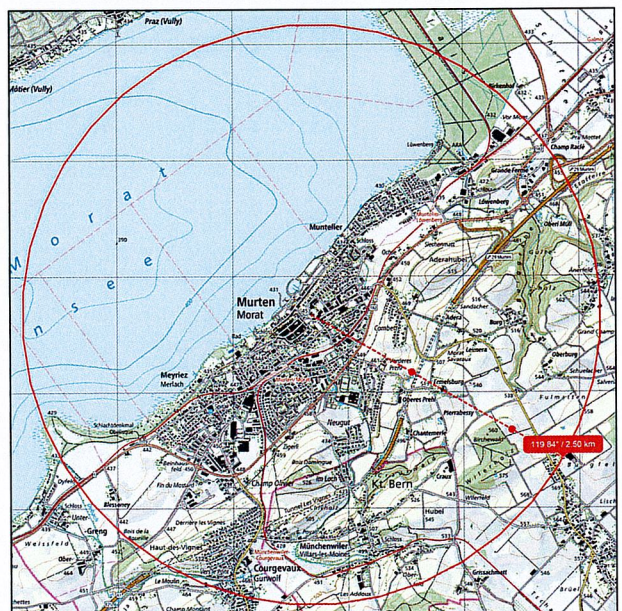
Schulstandort Lurtigen



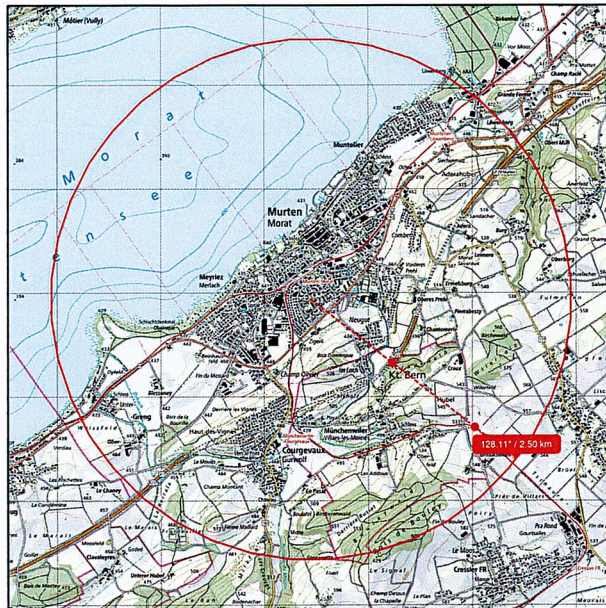
Schulstandort Jeuss



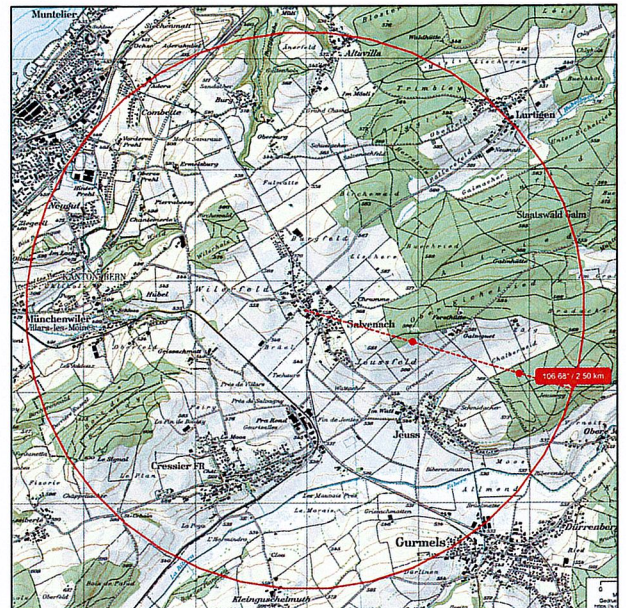
Schulstandort Murten Berntor-Längmatt



Schulstandort Murten KG Engelhard



Schulstandort Salvenach



Schulstandort Murten KG Pra Pury

